

- Nachfolgend Vermieter genannt -

Und den nachstehenden Personen - nachfolgend Mieter genannt

	1. Mieter / Fahrer	2. Mieter / Fahrer
Name, Vorname		
Str. & Nr.		
PLZ		
Ort		
Telefon		
Geburtstag		
Nationalität		
Ausweis Nr.		
Führerschein Nr.		

Nur die eingetragenen Mieter sind nach Unterschrift des vorliegenden Mietvertrages zum Führen des Fahrzeugs während der Mietzeit berechtigt. Wenn mehrere Mieter eingetragen sind, haften alle eingetragenen Mieter jeweils gesamtschuldnerisch gegenüber dem Vermieter.

Mietgegenstand - nachfolgend Bazi genannt:

Fahrzeug Art:	Reise- bzw. Wohnmobil
Aufbauhersteller und Modell	Pössl 2 Win R Plus
Fzg. Ident. Nummer	
Amtliches Kennzeichen	A-BA-7101
Basisfahrzeug	Citroen Jumper, 2.0 I BlueHDI 120 KW / 163 PS
Fahrgestellnummer	
Kraftstoffart	Diesel
Abgasnorm	Euro 6b
Zulässiges Fahrzeuggesamtgewicht	3500 kg
Zulässige Stützlast AHK	130 kg

Zustand:

1. Der Bazi wird dem Mieter in technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Kleine Lackschäden, kleine Dellen, Kratzer oder Parkrempler stellen keine Fahrzeug-Mängel dar und sind vom Mieter zu akzeptieren, sofern die Gebrauchsfähigkeit des Bazi dadurch nicht beeinträchtigt ist.



2. Das Fahrzeug wird innen und außen gereinigt übergeben, wenn nicht anderweitig schriftlich vereinbart.
3. Den detaillierten Zustand des Fahrzeugs dokumentiert das Übergabeprotokoll. Dieses wird bei der Übergabe des Bazi von Mieter und Vermieter gemeinsam erstellt. Dieses Protokoll ist Bestandteil dieses Mietvertrags.

Miete, Pakete und Servicekosten:

Mietpreistabelle 2019:

von	bis	Regulärer Preis pro Tag in € (inkl. 19% USt.)	Mietdauer
01.04	26.04	79,00 €	Mindestens 5 Tage
01.11	21.12.	99 €	2-4 Tage
27.04	07.06.	99 €	Mindestens 5 Tage
24.06.	27.07.	129 €	2-4 Tage
10.09	31.10		
08.06	23.06	129 €	Mindestens 7 Tage
27.07	09.09		
		Sonderpreis auf Anfrage	ab 14 Tage

Alle Preise verstehen sich inkl. 19 % USt. Für die Nutzung des Bazi während der vereinbarten Mietdauer ist der Mieter verpflichtet folgende Miete, Gebühren und Kosten an den Vermieter zu entrichten:

	Kostensatz	Menge	Brutto	Hinweis
Miete pro Miettag (inkl. 200 km pro Tag)	___ €/Tag	4	___ €	Ein Miettag beträgt 24 Stunden. Ausnahme, wenn nicht anderweitig schriftlich vereinbart, für den ersten und letzten Tag der Mietdauer gilt: Mietbeginn ab 14:00 Uhr des ersten Tages, Rückgabe bis 11:00 Uhr am Rückgabetag.
Mehrkilometer	0,30 € / km			Die Kosten für Mehrkilometer werden nach Abschluss der Miete über die Kautionsverrechnung
Endreinigung außen	50 €	<u>Wird vom Vermieter durchgeführt.</u> Falls der Mieter diese selbst vor Abgabe erkennbar durchführt, bekommt er die Gebühr erstattet. Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn der „Reinigungsservice“ (s.u.) im Vorfeld dazu gebucht wird.		
Endreinigung innen	100 €	<u>Ist vom Mieter durchzuführen.</u> Falls der Bazi nicht oder ungenügend vom Mieter ausgeführt wird, wird die Gebühr fällig. Diese Reinigung umfasst auch die Leerung der Fäkalien und Abwassertanks. Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn der „Reinigungsservice“ (s.u.) im Vorfeld dazu gebucht wird.		



Servicepauschale	129 €	Wird einmalig für jeden Erstmieter fällig. Enthält die Einweisung, Erstellung des Übergabe- und Rücknahmeprotokolls (dauert i.d.R. 1 bis 2 Stunden), Gasflaschen, Toilettenchemie, Klopapier, Spülmittel, Seife, Spülschwamm, Geschirrspültücher, Fußmatte, Kontrolle der Füllstände etc.
Kaution	1000 €	Die Vertragsparteien vereinbaren einvernehmlich, dass eine Sicherheit von 1000 € zum Mietbeginn geleistet sein muss. Diese kann Bar, per Überweisung oder bei Mietdauern unter 7 Tagen per Vorautorisierung auf eine Kreditkarte erfolgen. Die Kaution wird nach Mietende mit eventuell entstandenen Schäden verrechnet bzw. wenn keine Mängel bestehen nach Mietende innerhalb von 3 Arbeitstagen wieder zurückgezahlt.
Verspätete Rückgabe (>30 Minuten, <2h)	80 €	Wird der Bazi über 30 Minuten bis zu 2 Stunden nach Mietende zurückgegeben (i.d.R. 11:00 Uhr des Rückgabetafes) wird die Gebühr fällig, falls kein Abweichender Zeitpunkt schriftlich vereinbart wurde.
Verspätete Rückgabe (>2h)	300 € / Tag	Wenn nicht im Vorfeld eine schriftliche Verlängerung der Miete vereinbart wurde (wenn es schön ist, kann es gerne länger dauern), fallen die Kosten ab 2 Stunden Verspätung an.
Hunde und andere Haustiere	100 €	Haustiere im Wohnmobil dürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Wenn Haustiere ohne Abstimmung mitgeführt werden fallen die Kosten für die zusätzliche Reinigung an.
Rauchen	500 €	Rauchen im Bazi ist nicht erlaubt. Sollte im Bazi dennoch geraucht worden sein, fällt die Gebühr an. Bazi mag keinen Rauch, sondern liebt frische Luft!
Unbefugte Fahrer	500 €	Wir der Bazi einem nicht im Mietvertrag aufgeführten, überlassen, oder von einem Fahrer unter 25 Jahren geführt, werden diese Kosten in Rechnung gestellt.
Tankregelung	39 € plus tatsächliche Spritkosten	Der Bazi kommt mit vollem Tank und der Mieter bringt ihn wieder mit vollem Tank zurück - so einfach! Falls der Tank bei der Rückgabe nur unzureichend gefüllt ist, stellt der Vermieter dem Mieter für das Nachtanken eine Gebühr + die tatsächlichen Kraftstoffkosten (gem. Tankbeleg) in Rechnung.
Verkehrsverstöße und Bußgelder	30 € pro Fall	Fallen während der Mietzeit Verkehrsverstöße oder Ordnungswidrigkeiten mit Beteiligung des Bazi an, die ein Bußgeld nach sich ziehen, welches nicht direkt durch den Mieter vor Ort beglichen wird, fällt diese Gebühr pro Einzelfall an. Die Mieter haften für die während der Mietzeit entstandenen Verstöße - in Ländern mit sogenannter Halterhaftung haften sie auch für die Verstöße zu Lasten des Halters/Vermieters. Für die Bezahlung von Strafen und Ordnungswidrigkeiten ist allein der Mieter verantwortlich.

Anzahlung und Stornierungsbedingungen:



Anzahlung und Restzahlung	30% vom Rechnungsbetrag für Miete, Services, Optionen und Servicepauschale	Die Anzahlung ist in Bar, per Überweisung oder über einen anderen, beidseitig vereinbarten Zahlungsweg (Paypal, Kreditkarte) binnen 10 Werktagen nach der Buchung an den Vermieter zu entrichten. Erst mit dem Eingang der Anzahlung ist das Mietverhältnis für den Vermieter bindend.
Stornierung	Kostenlos in den ersten 7 Tagen nach Buchung	Wenn der Mietbeginn mindestens 30 Kalendertage in der Zukunft und die Stornierung innerhalb der ersten 7 Kalendertage nach der Buchung erfolgt
	30 % des Rechnungsbetrages, bis 30 Tage vor Mietbeginn	Wenn der gebuchte Mietbeginn mindestens 30 Kalendertage nach der Stornierung in der Zukunft liegt.
	70 % des Rechnungsbetrages, 30 bis 2 Tage vor Mietbeginn	Wenn die Stornierung zwischen 30 und 2 Tagen vor gebuchtem Mietbeginn erfolgt
	100 % des Rechnungsbetrages, unter 2 Tage vor Mietbeginn	Bei kurzfristiger Stornierung unter 2 Kalendertagen vor Mietbeginn wird der volle Rechnungsbetrag fällig.
	Gesonderte Regelung bei Reisen > 14 Tage	Bei einer Mietdauer von mehr als 14 Miettagen fallen die oben genannten Stornierungsregeln für den anteiligen Betrag der ersten 14 Miettage an, statt für den gesamten Rechnungsbetrag.

KFZ-Versicherung	<p>Der Bazi verfügt über eine Selbstfahrer Vermietversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 100 Mio. € pauschal, maximal 12 Mio. € pro Person - Teil- und Vollkaskoversicherung: Die Selbstbeteiligung des Mieters beträgt 1000 € pro Schadensfall. - Der Vermieter empfiehlt eine zusätzliche Versicherung um den Selbstbehalt im Schadensfall zu minimieren (z.B. von <u>Allianz</u>). <p>Schäden im Inneren des Bazi sind von der Versicherung ausgeschlossen und müssen vom Mieter (ggf. über Verrechnung mit der Kautio) getragen werden.</p>
Inhaltsversicherung	<p>Der Vermieter haftet nicht für beschädigte, verlorene oder gestohlene Gegenstände des Mieters. Deshalb hat der Bazi eine Inhaltsversicherung mit folgenden Eckdaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • persönliches Reisegepäck, Haushaltszubehör und lose Teile, Radio, TV und Film/Videokameras bis 2.500 € (Zeitwert) • Computer, Mobiltelefone, Fahrräder/E-Bikes, sonstige Sportgeräte bis 5.000 € Höchstentschädigung (Zeitwert). • Weltweit, rund um die Uhr und auch außerhalb von Campingplätzen.



	<ul style="list-style-type: none"> • Gegen Risiken: Diebstahl, räuberische Erpressung, Unfall oder Brand
Schutzbrief	Im Falle einer Panne ist die Bergung, Rückführung und Unterstützung im Notfall für den Bazi und seine Insassen geregelt.
Ausstattung (fest verbunden)	<ul style="list-style-type: none"> - Fahrradträger mit max. Tragkraft von 35 kg. - Solaranlage inkl. Laderegler im Innenraum - Markise - Rückfahrkamera - Radio mit DAB Empfänger - Spannungswandler 12VDC auf 230VAC - Spüle, Kühlschrank & Herd - Tisch in der Dinette
Ausstattung (nicht fest verbunden)	<ul style="list-style-type: none"> - Auffahrtskeile - Verbandskasten, Warndreieck und 4 Warnwesten - Adapterkabel - Geschirrset für 4 Personen - Bettwäsche - Kochutensilien - Putzutensilien - Bordwerkzeug - Campingtisch - 3. Bett in der Dinette (Polster und Konstruktion) - Campingstühle ___ Stück - Gasflaschen ___ x 11kg. ___ x 5kg - Flexible Tasche für die Heckgarage - Sowie zusätzliche Ausstattung nach Wahl
Flüssigkeiten, Reifenluft und Öl	Der Bazi bekommt regelmäßig Öl, Scheibenwischerflüssigkeit, Luft für die Reifen und Kühlwasser aufgefüllt. Sollte während der Mietdauer durch eine aufleuchtende Warnlampe signalisiert werden, dass eine der Flüssigkeiten oder Luft nachzufüllen ist, ist der Mieter verpflichtet die Medien gemäß Betriebsanleitung nachzufüllen. Auslagen dafür übernimmt der Vermieter, wenn der Mieter diese belegen kann. Also Belege aufbewahren, dann zahlt es der Vermieter!
Frischwasser	Der Bazi kommt zu Mietbeginn mit mindestens 20 Litern Wasser im Frischwassertank. Während der Mietdauer ist der Mieter für das Nachfüllen des Frischwassers verantwortlich. Es darf nur Wasser in Trinkwasserqualität nachgefüllt werden. Zur Erhalt der Wasserqualität ist der Frischwassertank des Bazi mit einem Silbernetz zur Trinkwasserentkeimung ausgestattet. Trotzdem sollte das Frischwasser nicht ungekocht oder gefiltert getrunken werden. Bei Benutzung der Wasseranlage ist vom Mieter auf einen ausreichenden Wasserstand zu achten, da sonst Schäden an der Tauchpumpe entstehen können.



Zusätzliche Services, vom Mieter zusätzlich zu beauftragen:

	Bezeichnung	Preis	Beschreibung
<input type="checkbox"/>	Reinigungsservice	120€	Falls im Vorfeld die Reinigung durch den Vermieter vereinbart wurde übernimmt dieser die Reinigung des Fahrzeugs Innen und Außen inkl. Entleerung der Fäkalientanks
<input type="checkbox"/>	Delivery @ Home Service München	79€	Der Bazi kommt zum Mietbeginn zu einer vorher vereinbarten Adresse und wird dort nach Mietende wieder abgeholt. Gilt für das Stadtgebiet München. Voraussetzung: Parkmöglichkeit für Fahrzeuge mit 2,6 m Höhe und 6 m Länge an der vereinbarten Adresse
<input type="checkbox"/>	Delivery @ Home Service Umland München & Augsburg	99€	Analog dem Delivery @ Home Service München, aber für das gesamte S-Bahn Einzugsgebiet München, sowie den Landkreis Augsburg, Aichach-Friedberg und Fürstentfeldbruck
<input type="checkbox"/>	Flughafenservice	99 €	Der Bazi wird zum Flughafen Franz-Josef-Strauß (IATA: MUC) gebracht und dort auch wieder abgeholt. Voraussetzung: der Mieter übermittelt bis 7 Tage vor Mietbeginn die Flugdaten. Übergabe am Terminal 1 oder 2 bzw. am Besucherpark möglich.
	Delivery @ Home – irgendwo anders	n. Vereinbarung	Einfach nachfragen! Der Vermieter ist gerne bereit über einen alternativen Abhol- und Rückgabeort zu sprechen
	Einwegmiete	n. Vereinbarung	Grundsätzlich gilt: Der Übergabeort für den Bazi ist bei Mietanfang und -ende der gleiche. Der Hin- oder Rückweg zum Nordkap, nach Portugal oder sonst wo ist zu weit? Kein Problem – einfach den Vermieter fragen und wir finden eine Lösung!

Optionale Zusatzpakete

Der Bazi bringt das mit, was der Mieter für den perfekten Urlaub braucht. Alle Mietgegenstände bei denen ein Betrag im Feld Kautions angegeben ist bedürfen einer zusätzlichen Mietkaution in der angegebenen Höhe. Die im Vertrag eingetragenen Mieter haften für Beschädigungen und Folgen des Gebrauchs der Gegenstände gegenüber dem Vermieter gesamtschuldnerisch. Gleichmaßen sind die Mieter dafür verantwortlich das zulässige Höchstgewicht des Bazi einzuhalten.



	Bezeichnung	Preis	Beschreibung	Kaution	Gewicht
<input type="checkbox"/>	Campingtisch und Stühle	15 € pro Anmietung	Aluminium Rolltisch 110 cm lang und 2 Campingstühle		4 kg
<input type="checkbox"/>	Outdoorküche mit Gasgrill/-kocher	50 € pro Woche	Klappbare Outwell Outdoorkitchen mit Cadac Cook 2 Pro Gaskocher inkl. Grillplatte - damit kommt echtes Outdoorfeeling auf	150 €	10 kg
<input type="checkbox"/>	GoPro Hero 7 Black	39 € pro Woche, ab 3 Wochen pauschal 99€	Eine GoPro Hero 7 Black mit diversen Zubehörteilen.	150 €	1 kg
<input type="checkbox"/>	Drohne DJI Mavic Air	109 € pro Woche	Dazu muss man nichts sagen, oder? Für die perfekten Bilder vom Bazi Abenteuer - verfügbar vorr. ab Juni oder auf Nachfrage	400 €	2 kg
<input type="checkbox"/>	LTE WLAN Router Huawei	10 € pro Woche	Damit geht der Bazi Online - einfach eine Micro SIM Karte rein und lossurfen.	50 €	1 kg
<input type="checkbox"/>	Safe	29 € pro Woche	Ein Safe in Laptopgröße an gut versteckter Stelle angebracht. Der Safe ist permanent verbaut - es geht um die Nutzung dessen		13 kg
<input type="checkbox"/>	Tassimo Mini Kaffeemaschine	10 € pro Woche	Damit habt ihr eine echte kleine Kaffeemaschine für den Genuss aus der Kapsel dabei		
<input type="checkbox"/>	Vorzelt Patron Air HQ High	149 € pro Reise	Breite 3,4m x Länge 2,4m + 0,6m freistehendes Vorzelt inkl. Luftpumpe und Kederstäbe. Einfach Heringe in den Boden, aufpumpen, an Bazi anschließen fertig.	250 €	26 kg
<input type="checkbox"/>	BBQ Paket Basic	10 € pro Woche	<ul style="list-style-type: none"> - Einfach zu bedienender Raucharmer Holzkohlegrill - Sicherheitszündpaste - Holzkohle - Grillzange 		5 kg



<input type="checkbox"/>	BBQ Paket Clever	19 € pro Woche	<ul style="list-style-type: none"> - Son of Hibachi – durchdachter, mobiler Holzkohlegrill mit richtig Power und Gussrost. Damit gelingt das Perfekte Steak unterwegs. - Erstbefüllung - Grillanzünder - Premium Grillzange und Bürste 		5 kg
<input type="checkbox"/>	BBQ Paket Weber-Premium	39 € pro Woche	<p>Keine Kompromisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weber GoAnywhere Gasgrill (Grillfläche von 42 x 26 cm) - 2 Original Weber Gaskartuschen - Premium Grillzange und Bürste 	100	8 kg
<input type="checkbox"/>	Festival Paket	Auf Anfrage	<ul style="list-style-type: none"> - BBQ Paket Clever - Bier nach Wahl - Beer Pong Spiel - ... u.v.m. 		tbd
<input type="checkbox"/>	Digital Paket: Hue Go & Bose Soundlink	29 € pro Woche	Damit bietet der Bazi tollen Sound und entsprechendes Licht-Ambiente für die perfekte Outdoor Party	100	3 kg
<input type="checkbox"/>	Individueller Warenkorb von Rewe, Aldi, Alnatura oder dm	Preis lt. Rechnung zzgl. 20% (Mindestwert Warenkorb 50 €)	Wir gehen für Euch einkaufen – gebt uns den Einkaufszettel für den Proviant mindestens 2 Werkstage vor Anmietung und wir verstauen alles bereits im Bazi		individuell
<input type="checkbox"/>	Frühstückspaket für Genießer	19 € pro Woche	Tassimo Mini Kaffeemaschine, Campingtoaster für den Gasgrill und praktische Brottasche – damit wird der Morgen zum Genuss		4 kg
<input type="checkbox"/>	SUP Board	49 € pro Woche	Aufblasbares 3m SUP Board mit Paddel. 100kg Nutzlast. Damit wird auch das Wasser unsicher gemacht	150 €	10 kg



<input type="checkbox"/>	Kayak	69 € pro Woche	Aufblasbares Kayak für 2+1 Personen – Nutzlast 210 kg inkl. 2 Paddel	200 €	18 kg
<input type="checkbox"/>	Freizeitpaket Outdoor	49 € pro Woche	Picknickkorb, Picknickdecke, Gibbon Slack Line, American Football, Mikasa Beach Volleyball, Indiaka, Frisbee Ring – what else?		
<input type="checkbox"/>	Schlechtwetterpaket	Auf Anfrage	Jede Menge Gesellschaftsspiele		

Weitere Pakete und Optionen demnächst. Ideen und Anregungen gerne an

Die Allgemeinen Mietbedingungen und das Übergabeprotokoll sind Bestandteil des Mietvertrages.

Hiermit bestätigen wir das Zustandekommen des Mietverhältnisses für die oben genannten und gewählten Mietsachen zu Bedingungen des vorliegenden Mietvertrages und den Allgemeinen Mietbedingungen.

_____ den _____

Vermieter: _____

Mieter 1: _____

Mieter 2: _____



Allgemeine Mietbedingungen:

1. Zustandekommen des Vertrags und Vertragsgegenstand

- a. Die Mieter haften für alle Ansprüche, die ihren Ursprung in vorliegendem Mietverhältnis haben, als Gesamtschuldner und Mietergemeinschaft. Alle Mieter eines Mietverhältnisses haben dieselben Rechte und Pflichten.
- b. Der Mietgegenstand umfasst das im Mietvertrag beschriebene Fahrzeug, die feste und nicht fest verbundene Ausstattung, sowie die als Optionen im Vorfeld ausgewählten zusätzlichen Gegenstände gemäß Mietvertrag.
- c. Eine verbindliche Buchung kommt nur zustande, wenn eine schriftliche Bestätigung (auch per E-Mail, SMS oder WhatsApp) durch den Vermieter vorliegt und die Anzahlung über den vereinbarten Zahlungsweg beim Vermieter fristgerecht binnen 10 Kalendertagen eingegangen ist. Sollte die Buchung nicht bestätigt werden, oder die Anzahlung nicht innerhalb der Frist erfolgen, ist der Vermieter nicht an den Vertrag gebunden. Bei Nichteinhaltung kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und die Stornokosten gemäß Mietvertrag geltend machen.
- d. Mündliche Nebenabreden sind nichtig, falls keine Bestätigung in schriftlicher Form vorliegt.
- e. Die Vertragsparteien vereinbaren einvernehmlich, dass eine Sicherheit (Kautions) von 1000 € zum Mietbeginn geleistet sein muss. Diese kann Bar, per Überweisung oder bei Mietdauern unter 7 Tagen per Voraufweisung auf eine Kreditkarte erfolgen. Die Kautions wird nach Mietende mit eventuell entstandenen Schäden verrechnet bzw. wenn keine Mängel bestehen nach Mietende innerhalb von 3 Arbeitstagen wieder zurückgezahlt. Für zusätzliche Mietgegenstände und Optionen gilt dieselbe Regelung der Kautionszahlung, jedoch mit den im Mietvertrag ggf. ausgewiesenen zusätzlichen Kautionsbeträgen.
- f. Die Herausgabe der Mietsache und die Erfüllung der Leistungserbringung durch den Vermieter kann solange verweigert werden, wie die Zahlung des kompletten Mietpreises inklusive der Miete für optionale Mietgegenstände und Kautions an den Vermieter nicht erfolgt ist.
- g. Das Mietverhältnis endet zum im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt. Dazu bedarf es keiner weiteren Kündigung. Sollte eine Rückgabe des Mietgegenstandes nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Rückgabeort erfolgen, bestehen die Rechte und Pflichten des Mietverhältnisses fort. Die Regelungen zur Überziehung des Mietverhältnisses, insbesondere die damit ggf. verbundenen Kosten finden sich im Mietvertrag.

2. Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag

- a. Der Mietgegenstand darf nur von den im Vertrag als Fahrer eingetragenen Personen geführt werden. Eine Übertragung oder Abtretung von Rechten aus dem Mietvertrag an Dritte ist nur nach expliziter, vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch den Vermieter zulässig.
- b. Die Mieter haften für Vermögensschäden des Vermieters, die durch schuldhaftes Verletzung der allgemeinen und im Mietvertrag vereinbarten besonderen Fürsorge- und Sorgfaltspflichten im gesetzlichen Maße. Sie haben im Rahmen dieser Fürsorge- und Sorgfaltspflichten das Verschulden von Beifahrern und anderen Nutzern zu vertreten. Beifahrer und Nutzer sind alle Personen, die sich gemäß dem Wissen und der Billigung eines Mieters am oder im Fahrzeug bzw. in Benutzung anderer zusätzlicher Mietsachen befinden.
- c. Im Schadensfall verpflichtet sich der Vermieter zuerst die Leistungen der für die Mietgegenstände abgeschlossenen Versicherungen (z.B. Voll-/Teilkaskoversicherung für Fahrzeuge) zur Verringerung der Schadenersatzpflicht des Mieters zu verwenden.
- d. Die im Vertrag eingetragenen Fahrer müssen zum Zeitpunkt des Führens des Fahrzeugs über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen. Die Fahrerlaubnis darf nicht entzogen sein und es darf kein bestehendes Fahrverbot gegen den jeweiligen Fahrer vorliegen. Die Fahrer dürfen nicht unter Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit einschränken, stehen. Die Fahrer müssen mindestens 25 Jahre alt sein und bei Mietbeginn seit mindestens drei Jahren über eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B verfügen.
- e. Der
- f. Hält sich ein Mieter nicht an die unter 2. aufgeführten Rechte und Pflichten, liegt eine Pflichtverletzung beim Gebrauch vor.

3. Kündigung / Rücktritt / Stornierungen / Zurückbehaltungsrecht

- a. Sämtliche Mietverträge, die zwischen Mieter und Vermieter geschlossen werden sind befristet auf die vereinbarte Dauer zwischen Übergabe- und Rückgabetermin. Eine Verlängerung oder Verkürzung der Mietdauer kann nur im gegenseitigen Einverständnis erfolgen.
- b. Eine Kündigung oder Stornierung des Vertrages ist, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 543 BGB ausgeschlossen.
- c. Tritt der Mieter vom Vertrag zurück, gelten die Stornierungsbedingungen gemäß Mietvertrag. Dieser sieht eine Staffelung der Stornokosten vor. Es können einvernehmliche, abweichende Bedingungen zwischen Mieter und Vermieter vereinbart werden.
- d. Der Mietvertrag kann vom Vermieter gekündigt werden, wenn der Versicherungsschutz von Seiten der Selbstfahrervermietversicherung durch ein Vergehen des Mieters erlischt. Der Vermieter setzt den Mieter mit einer Frist von 7 Tagen ab Kenntnis über die Kündigung in Kenntnis.



- e. Bei vorzeitiger Rückgabe der Mietgegenstände ist, wenn nicht anderweitig, schriftlich vereinbart, der volle Mietpreis zu zahlen.
- f. Wenn nach Vertragsschluss, wegen einer verspäteten Rückgabe der Mietgegenstände durch einen Vormieter, sowie durch Unfall oder sonstige unvorhersehbare Schäden am Mietgegenstand, Diebstahl der Mietgegenstände oder höhere Gewalt und sonstige Umstände, die der Vermieter nicht schuldhaft herbeigeführt hat, der Vermieter nicht mehr in der Lage ist, die Mietgegenstände zum vereinbarten Termin zur Verfügung zu stellen, so ist der Vermieter grundsätzlich zur Bereitstellung eines gleich oder höherwertigen Ersatzes verpflichtet. Wenn die Bereitstellung eines gleichen oder höherwertigen Ersatzes nur mit einem nicht zumutbaren Mehraufwand möglich ist, entfällt die Verpflichtung zur Leistung aus dem Mietvertrag. Kommt eine Vermietung aus vorgenannten Gründen nicht zustande, werden sämtliche Anzahlungen des Mietpreises erstattet.

4. Übergabe und Rückgabe der Mietgegenstände

- a. Falls zwischen Vermieter und Mieter eine Zustellung bzw. Abholung der Mietgegenstände vereinbart wird, sind die vereinbarten Kosten durch den Mieter zu tragen.
- b. Übergabe: Die Mietgegenstände werden gemeinsam mit den notwendigen Papieren (z.B. Fahrzeugschein, Versicherungsbestätigung) dem Mieter nach Zahlung der vereinbarten Kautions- und Mietpreis ausgehändigt.
- c. Die Übergabe und Rücknahme erfolgt durch den Vermieter, oder eine von Ihm bevollmächtigte Person. Der Zustand der Mietgegenstände wird anhand eines Übergabeprotokolls einvernehmlich dokumentiert. Film und Fotoaufnahmen können zusätzlich der Dokumentation dienen.
- d. Eine unvereinbarte Abholung, also falls der Mieter die Mietgegenstände nicht am vereinbarten Übergabeort übergibt, wird gemäß Aufwand in Rechnung gestellt. Die hierfür anzusetzenden Werte sind 35 Cent/km und 37,44€ / h für An- und Abfahrt der Rückführung. Dies gilt nicht bei gesonderter, schriftlicher Vereinbarung über abweichende Übergabeorte. Ebenfalls davon ausgenommen, ist der Umstand, dass das Fahrzeug wegen eines technischen, vom Mieter unverschuldeten Defektes, nicht mehr in einem fahrbereiten Zustand ist.

5. Zustand des Fahrzeugs und der anderen Mietgegenstände

- a. Der Zustand der Mietgegenstände ist durch die Mieter bei der Übergabe genauestens zu überprüfen. Der jeweilige Zustand inkl. ggf. vorliegender Mängel sind im Übergabeprotokoll zu dokumentieren. Treten im Laufe des Mietverhältnisses weitere Mängel zu Tage, ist der Mieter verpflichtet diese dem Vermieter in Schriftform (auch digital per E-Mail, WhatsApp, SMS) mitzuteilen.

6. Nutzung der Mietsachen

- a. Alle Mieter sind dazu verpflichtet die Mietsachen ab der Übergabe derart zu behandeln, wie es ein auf Werterhaltung fokussierter Eigentümer tun würde.
- b. Dies umfasst unter anderem auch Vorkehrungsmaßnahmen gegen Beschädigungen bei extremen Wetterbedingungen (z.B.: Frost, Hagel, Überschwemmungen, Sturm und Starkregen) oder Vandalismus.
- c. Die Benutzung der Mietgegenstände ist ausschließlich innerhalb der Europäischen Union, mit Ausnahme von Zypern und Krisengebieten, gestattet.
- d. Neben der EU zählen folgende Anrainerstaaten zum zulässigen Nutzungsgebiet der Mietgegenstände:
 - i. Albanien
 - ii. Andorra
 - iii. Liechtenstein
 - iv. Monaco
 - v. Norwegen
 - vi. San Marino
 - vii. Schweiz
- e. Außerhalb dieser Grenzen besteht in der Kraftfahrversicherung (insbesondere Vollkaskoschutz) kein Versicherungsschutz. Eine Nutzung außerhalb der beschriebenen Gebiete ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Vermieter zulässig.
- f. Tiere dürfen nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter mitgeführt werden. Andernfalls wird eine zusätzliche Reinigungsgebühr gemäß Mietvertrag fällig.
- g. Eine Weitervermietung und -verleihung der Mietsachen ist nicht zulässig.
- h. Eine Nutzung der Mietsachen die gegen geltendes Recht verstößt ist nicht gestattet. Hierzu zählen im Besonderen Zoll- und Steuervergehen, illegaler Warentransport, sowie Transport von gefährlichen Stoffen.
- i. Die Verwendung der Mietgegenstände zu wettbewerblichen oder motorsportlichen Zwecken, wie etwa die Teilnahme an Fahrertrainings, Wettbewerben oder Geländefahrten ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.
- j. Technische oder optische Veränderungen an den Mietsachen sind nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter zulässig. Bei Rückgabe der Mietsache sind derartige Veränderungen durch die Mieter vollständig rückzurüsten.
- k. Werden während der Mietdauer nach der Übergabe Ordnungswidrigkeiten oder Verkehrsverstöße begangen, haften die Mieter dafür. Sie sind ferner zur Unterstützung bei der Aufklärung des Verursachers verpflichtet. Sollten dennoch Vermögensschäden oder andere Nachteile durch derartige Verstöße beim Vermieter verbleiben, ist dieser berechtigt, die Folgen vollständig auf die Mieter umzulegen. Für die Abwicklung solcher Verstöße sind im Mietvertrag zusätzliche Formulierungen z.B. zu Aufwandsentschädigungen enthalten.
- l. Das Besteigen des Fahrzeugdachs ist nur nach Absprache mit dem Vermieter zulässig.
- m. Die Einhaltung der jeweiligen lokalen Straßenverkehrsrichtlinien ist ausschließlich Sache der Mieter.
- n. Hält sich ein Mieter nicht an die unter 6a bis m. aufgeführten Nutzungsbedingungen, liegt eine Pflichtverletzung beim Gebrauch vor.



7. Reparaturen und Service

- a. Kleinreparaturen (z.B. Tausch von Glühbirnen und Fahrzeugsicherungen) und Instandsetzungsarbeiten bis zu einer Höhe von 100 € je Einzelfall können, ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter, durch den Mieter in einer Fachwerkstatt beauftragt werden. Die Kosten werden dem Mieter durch den Vermieter nur gegen Vorlage des Rechnungsbeleges und des getauschten, beschädigten Teils erstattet. Alternativ können diese auch durch den Mieter selbsttätig durchgeführt werden, wobei die Eigenleistung des Mieters nicht vergütet wird.
- b. Flüssigkeiten, die zum Betrieb des Fahrzeugs notwendig sind (= nicht explizit nur für den Aufbau, z.B. Motoröl, Scheibenwischerflüssigkeit, Kühl- und Bremsflüssigkeit und Ad-Blue) werden regelmäßig vom Vermieter aufgefüllt. Sollte durch Signalisierung mittels Warnmeldung während der Nutzung zu einem verminderten Flüssigkeitsstand kommen, ist der Mieter für die Nachfüllung zuständig. Auslagen für die nachgefüllten Flüssigkeiten werden vom Vermieter erstattet, wenn der Mieter diese belegen kann.
- c. Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug (z. B. Ölstand, Kühlwasser, Motortemperatur, Bremsen oder Sonstiges) ein Problem, so ist der Mieter verpflichtet, sich gemäß der in der Betriebsanleitung des Herstellers für die Mietsache vorgegebenen Hinweisen zu verhalten.
- d. Der Motorölstand und Reifenluftdruck ist vor Antritt der Fahrt durch den Mieter zu überprüfen.

8. Schäden durch Verkehrsunfälle

- a. Der Vermieter haftet nicht für vom Mieter in oder an die Mietsachen eingebrachte Gegenstände. Hierzu zählen z.B. Reisegepäck, Kameras oder Fahrräder. Bei Verkehrsunfällen ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter alle zur Durchsetzung seiner eigenen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche gegenüber Unfallgegnern erforderlichen Daten in Textform mitzuteilen, dies gilt auch für entsprechende Ansprüche seiner Beifahrer und Mitreisenden.
- b. Im Falle eines Verkehrsunfalles, sofern es sich nicht nur um solchen handelt, durch den die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs nicht wesentlich eingeschränkt ist, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen. Der Mieter bleibt auch in diesem Fall zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet.
- c. Bei Verkehrsunfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand, Wildschaden und sonstigen Schäden hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenhergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfallbericht mit beigefügter Unfallskizze zukommen zu lassen. Bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer und der Zeugen festzuhalten.
- d. Bei allen Verkehrsunfällen haftet der Mieter – sofern ihm keine Obliegenheitsverletzung nach Abschnitt 8a oder c. vorzuwerfen ist – für sämtliche Kosten, die durch eine fachgerechte Reparatur des Fahrzeugs (oder bei Totalschäden für die Kosten der Wiederbeschaffung) dem Vermieter entstehen, für andere Schäden haftet der Mieter nicht. Keine Haftung des Mieters besteht auch insoweit als der Vermieter Schadensersatz von Unfallbeteiligten oder deren Versicherungen oder der für das Fahrzeug bestehenden Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung (Voll- oder Teilkaskoversicherung) erhält. In Höhe der mit der Versicherung vereinbarten Selbstbeteiligung ist ein Schaden aber regelmäßig durch Versicherungsleistungen nicht gedeckt und dann vom Mieter zu begleichen.
- e. Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall (beispielsweise Unfallflucht), oder das Verhalten des Mieters, welches für den Verkehrsunfall ursächlich war, ein Verstoß gegen die Nutzungsverbote nach 6. oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Mieters dazu, dass sich die für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung ganz oder teilweise auf Leistungsfreiheit nach den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gegenüber dem Vermieter berufen kann, haftet der Mieter für alle Vermögensschäden des Vermieters im gesetzlichen Umfang, soweit diese nicht durch eine Versicherungsleistung gedeckt sind.
- f. Die Vollkaskoversicherung kann sich beispielsweise auf Leistungsfreiheit berufen, wenn der Mieter das Fahrzeug unter Einfluss von alkoholischen oder sonstigen berauschenden Mitteln führt oder Unfallflucht begeht.
- g. Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Befriedigung sämtlicher Schadensersatzansprüche des Vermieters durch den Mieter tritt der Vermieter alle ihm möglicherweise gegenüber dritten Personen zustehenden Schadensersatzansprüchen zum Zwecke der Geltendmachung an den Mieter ab.

9. Schäden und technische Mängel ohne Verkehrsunfall

- a. Schäden und technische Mängel, die während der Mietdauer durch Bedienungsfehler zustande kommen, verantwortet der Mieter. In diesem Fall gelten die folgenden Absätze 9b und c nicht.
- b. Technische Defekte während der Mietdauer sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen, andernfalls hat der Mieter die Pflicht den Schaden gegenüber dem Vermieter zu ersetzen.
- c. Bei Schäden und technischen Mängeln nach der Übergabe, die eine wesentliche Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit der Mietsachen oder gar eine Gefährdung von Leib und Leben vorliegt, ist eine sofortige Reparatur (bei einem zu erwarteten Umfang über 100€ nach Absprache mit dem Vermieter) durch den Mieter zu veranlassen. Ist eine Behebung der Schäden oder Mängel durch die Reparatur nicht möglich, so besteht ein Recht auf eine sofortige fristlose Kündigung des Mietverhältnisses durch einen Mieter oder den Vermieter. Für derartige Schäden und Mängel, die nicht gemäß 9a auf Bedienungsfehler zurückzuführen sind, besteht die Möglichkeit der Mieter die Mietgebühren anteilig der Zeit während des Mangels zu mindern.
- d. Bei Schäden und technischen Defekten, die nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters zurückzuführen, sind erlischt nach der außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses aufgrund



dieser Schäden, der Anspruch der Mieter und Vermieter auf Schadenersatz und Mangelfolgeschäden gleichermaßen.

- e. Bei Verlust von Fahrzeugpapieren oder Schlüsseln durch einen Mieter während der Mietzeit ist dieser zur Übernahme der Kosten einer Ersatzbeschaffung verpflichtet. Dies umfasst auch die unmittelbar damit verbundenen Aufwände des Vermieters zu einem Stundensatz i.H.v. 37,44 €. Der Aufwand des Vermieters kann durch Eigenleistung des Mieters gemindert werden.

10. Gerichtsstand und salvatorische Klausel

- a. Der Mietvertrag wird im Rechtsraum der Bundesrepublik Deutschlands im Rahmen des zum Zeitpunkt des Abschlusses geltenden Rechts geschlossen.
- b. Falls nicht durch territoriale Effekte (z.B. Verwahrung der Mietsachen durch ausländische Behörden) während des Mietverhältnisses eine andere Institution zuständig ist, wird zwischen Mietern und Vermieter der Gerichtsstand auf München festgelegt.
- c. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung. Sind aus diesem Grund eine oder mehrere Klauseln der Mietbedingungen und Mietvertrag ungültig, gelten die anderen Klauseln und Vereinbarungen weiterhin.

Hiermit bestätigen wir die Kenntnisnahme der allgemeinen Mietbedingungen:

Mieter 1, Ort, Datum

Mieter 2, Ort, Datum